

KEMPTENER STADTRECHT

Nr. I/1

S a t z u n g
über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Bekanntmachungssatzung)
vom 22. Dezember 1975

Bekanntgemacht: 30. Dezember 1975 (SVBl Nr. 350)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 502), folgende Satzung:

§ 1

Bekanntmachungsmittel

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen

- a) das "Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu)"
- b) die Amtstafel im Rathaus

(2) Das Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) erscheint bei Bedarf wöchentlich in der Allgäuer Zeitung.

§ 2

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kempten (Allgäu), die im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, erfolgen - vorbehaltlich der Regelung in § 3 oder besonderer gesetzlicher Regelung - im "Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu)".

Bekanntmachungssatzung

§ 3

Amtstafel

Durch Aushang an der Amtstafel im Rathaus werden amtlich bekanntgemacht

1. die Bekanntmachungen, bei denen es ausdrücklich vorgeschrieben ist,
2. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung
3. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 13. Mai 1960 (SVBl Nr. 102) außer Kraft.